



| | | |
|---|-----------------|------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE | Vorlage Nr.: | 2020/1072 |
| | Verantwortlich: | Dez. 2 |
| Silvester 2020/2021 - Böllerverbot am Schlossplatz und am Marktplatz | | |

| Beratungsfolge dieser Vorlage | | | | | |
|-------------------------------|-------------------|-------------|----------|----|----------|
| Gremium | Termin | TOP | ö | nö | Ergebnis |
| Hauptausschuss | 13.10.2020 | 1.11 | x | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Beschlussantrag

Der Hauptausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und stellt die Finanzmittel die für Finanzierung der Infrastruktur in den bölleren freien Zonen am Schlossplatz und auf dem Marktplatz in Karlsruhe zum Jahreswechsel 2020/2021 zur Verfügung.

Die Kosten für die Illumination stehen unter Finanzierungsvorbehalt.

| | | | | | |
|---|---------------------------|--|---|----|---------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.) | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | 98.000 € | | | | |
| Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input checked="" type="checkbox"/> Umschichtungen <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu | | | | | |
| IQ-relevant | x | Nein | | Ja | Korridor Thema: Sicherheit Innenstadt |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | x | Nein | | Ja | durchgeführt am |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | | Nein | x | Ja | abgestimmt mit KME |

Zu Silvester 2019/2020 wurden die Vorgaben des § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Bereich des Karlsruher Schlossplatzes konsequent durchgesetzt. Nach dieser Vorschrift ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen unter anderem in unmittelbarer Nähe von Kirchen und besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Im Rahmen einer besonderen Einsatzkonzeption überwachten Kräfte von Polizeivollzugsdienst und Kommunalem Ordnungsdienst die Einhaltung dieses Verbots. Das Feuerwerksverbot stieß auf große Akzeptanz und Zustimmung bei der Bevölkerung.

Allerdings verlagerte sich das Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel 2019/2020 aufgrund des Böllerverbots auf dem Schlossplatz dann in Richtung Marktplatz.

Für den Jahreswechsel 2020/2021 ist daher vorgesehen, das gesetzliche Abbrennverbot nicht nur auf dem Schlossplatz in Karlsruhe wie im vergangenen Jahr konsequent durchzusetzen, sondern auch den Marktplatz in die entsprechende Einsatzkonzeption von Polizeivollzugsdienst und Kommunalem Ordnungsdienst mit aufzunehmen.

Vielfach wurde auch der Wunsch nach einer das Böllerverbot begleitenden Veranstaltung auf dem Schlossplatz und dem Marktplatz in Karlsruhe geäußert. Die KME - Karlsruhe Marketing und Event GmbH hat daher das als Anlage beigefügte Konzept für ein Veranstaltungsangebot in den böllerefreien Zonen auf dem Schlossplatz und dem Marktplatz in Karlsruhe erstellt. Welches Angebot letztendlich überhaupt realisierbar sein könnte, steht in Abhängigkeit zur Entwicklung der Corona-Pandemie und der zum Jahreswechsel geltenden Regelungen. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Angebot ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist für alle Vorschläge von einem finanziellen Bedarf in Höhe von knapp 100.000 Euro auszugehen. Entsprechende Haushaltsmittel hierfür sind nicht eingestellt.

Die Einsatzkonzeption zur Durchsetzung des Böllerverbots auf dem Schlossplatz und dem Marktplatz in Karlsruhe wird jedoch unabhängig davon, ob es begleitende Veranstaltungen in den böllerefreien Zonen gibt, umgesetzt werden.

Die bundesweit geltenden Vorschriften der 1. SprengV regeln abschließend, in welchen Bereichen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verboten ist. Darüberhinausgehende Regelungen sind nicht möglich. Nicht realisierbar ist allerdings die konsequente Umsetzung der entsprechenden Verbote im gesamten Stadtgebiet. Hierfür stehen weder beim Polizeivollzugsdienst noch beim Kommunalen Ordnungsdienst die personellen Ressourcen zur Verfügung. Mit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise auch unter Einbindung der Bürgervereine, soll daher die Bevölkerung sensibilisiert und damit eine erhöhte Akzeptanz und Einhaltung des geltenden Rechts erreicht werden.

Die Regelungen der 1. SprengV lassen allerdings kein generelles Böllerverbot rund um den Karlsruher Zoo zu. In der Vergangenheit konnte aber immer wieder festgestellt werden, dass Feuerwerkskörper auf der Tiergartenbrücke gezündet wurden, die zumindest teilweise in den Tiergehegen gelandet sind. Um dies zum Jahreswechsel 2020/2021 zu verhindern, soll der Übergang Tiergartenbrücke an Silvester 2020 und Neujahr 2021 gesperrt werden.

Beschluss:

Antrag an den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und stellt die Finanzmittel die für Finanzierung der Infrastruktur in den böllerfreien Zonen am Schlossplatz und auf dem Marktplatz in Karlsruhe zum Jahreswechsel 2020/2021 zur Verfügung.

Die Kosten für die Illumination stehen unter Finanzierungsvorbehalt.